	Jahr	Gericht	Entscheidung	Leitsätze / Maßgebliche Passagen	Ausschluss des VA; Kernargument für Ausschluss (+/-)
1.	2024	KG Berlin	Beschluss vom 11.03.2024 - 13 UF 112/23	Plünderung aller gemeinschaftlichen Konten durch einen Ehegatten, der im Innenverhältnis hierzu nicht berechtigt war, während der andere Ehegatte nach einem schweren Schlaganfall arg- und wehrlos in einer Reha-Klinik lag	**Ausschluss** gemäß § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) Kernargument Grob unbilliges, inakzeptables Verhalten
2.	2024	OLG Oldenburg	Hinweisbeschluss vom 16.07.2024 – 13 UF 28/24	Auch bei einer **Trennungszeit von 16 Jahren** kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände nicht grob unbillig sein.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Lange Trennungszeit • Persönliche Verfehlungen: Affäre Kernargumente: 1. Grundsatz: Ausnahmecharakter von § 27 bei Auslegung der groben Unbilligkeit beachten; Nur in Ausnahmefällen gegeben; Besonders grobe Verstöße nötig; Durchführung des Versorgungsausgleichs muss sich für die Anwendung des § 27 als **sinnwidrig** darstellen. (Rn. 7) 2. Besonderer Ausschlussgrund: **Trennungszeit** von **16 Jahren**, bei einer Ehezeit von 42 Jahren, begründet keine grobe Unbilligkeit. Entscheidend ist nicht die Länge der Trennungszeit, sondern das **Verhältnis** zur Ehezeit (siehe unten AG Sigmaringen Beschl. 12.03.2024 – 2 F 308/20) 3. Besonderer Ausschlussgrund: **Persönliche Verfehlungen** der EF, z.B. sexuelle Affären führten nicht zu einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs, da sie nicht zu einer wirtschaftlichen Beeinträchtigung des gemeinsamen Altersvorsorgevermögens führen

3.	2024	OLG Brandenburg	Beschluss vom 5.6.2024 – 9 UF 185/23	Ein zur Alterssicherung erworbenes Anrecht durch Verwertung nach dem Ende der Ehezeit ohne plausiblen und damit zu billigenden Grund für die Kapitalisierung dem Versorgungsausgleich zu entziehen, lässt in demselben Umfang auch die Grundlage dafür entfallen, in umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben) (red. LS Axel Burghart)	**Ausschluss** gemäß § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Korrekturmöglichkeiten gemäß § 27 VersAusglG bei Kündigung einer privaten Lebensversicherung Kernargumente: 1. **Grundsatz**: Grobe Unbilligkeit gegeben, wenn die rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Einzelfalls dem Halbteilungsgrundsatz **in unerträglicher Weise** widerspreche 2. **Besonderer Ausschlussgrund**: Kündigung ohne nachvollziehbaren Grund Kündigung einer privaten Lebensversicherung während des laufenden Scheidungsverfahrens stellt ein **treuwidriges Verhalten** dar, da sie die auszugleichenden Anrechte zugunsten des Antragstellers **verringert** und somit die **Verteilungsgerechtigkeit** zwischen den Ehegatten beeinträchtigt. Eine nachvollziehbare und billigenswerte Begründung für die Kündigung wurde nicht vorgelegt (Die Begründung der Kündigung mit einer notwendigen Deckung entstandener finanzieller Lücken infolge reglementierter Elternbeiträge sowie steigende Kosten für Personal und Betrieb aufgrund der Corona Pandemie genügte nicht)
4.	2024	AG Sigmaringen	Beschluss vom 12.03.2024 – 2 F 308/20	Der Versorgungsausgleich ist grob unbillig iSd. § 27 VersAusglG und hat zu unterbleiben, wenn die Ehegatten von **13 Ehejahren fast 9 Jahre** getrennt gelebt haben, der Ehegatte, zu dessen Gunsten der Versorgungsausgleich ausfallen würde, **nach der Trennung Rente bezieht**, **ohne weitere Rentenanwartschaften zu begründen** und der **Vergleich** der für die Rente relevanten **Einkommen** der Beteiligten ergibt, dass die Einkommen des Ehegatten, zu dessen Gunsten der Versorgungsausgleich ausfallen würde, **vor der Trennung nicht**	**Ausschluss** gemäß § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Lange Trennungszeit • Phasenverschobene Ehe Kernargumente 1. **Trennungszeit übersteigt die Zeit des Zusammenlebens erheblich, sodass Versorgungsgemeinschaft faktisch aufgehoben;** **Hintergrund**: Einseitige Begünstigung eines Ehegatten, indem er durch den schematisch durchgeführten Versorgungsausgleich an der

				geringer war als das Einkommen des Ehegatten, zu deren Lasten ein Versorgungsausgleich ausfallen würde. Einer groben Unbilligkeit iSd. § 27 VersAusglG **steht nicht entgegen, dass ein Ehegatte,** zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich ausfallen würde, eine betriebliche Altersvorsorge erlangt hat, die nicht auf einer höheren Leistungsfähigkeit dieses Ehegatten beruht	Altersversorgung beteiligt würde, die der andere Ehegatte in einer langen Zeit allein aufgebaut hat. (Für die **Dauer** der Trennung lässt sich kein allgemeiner Maßstab anlegen. Je länger die Trennung im Verhältnis zum Zusammenleben, desto eher Anwendung der Härteklausel) **2. Bei einer phasenverschobenen Ehe**, in der ein Ehegatte während der Ehezeit bereits Rente bezieht, während der andere noch Rentenanwartschaften erwirbt, kann eine grobe Unbilligkeit gemäß § 27 VersAusglG vorliegen, da der ausgleichspflichtige Überschuss **nicht auf der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** während der Ehe, sondern auf dem altersbedingten, nicht ehebedingten Erwerbsende des anderen Ehegatten beruht.
5.	2024	OLG Karlsruhe	Beschluss vom 15.02.2024 – 18 UF 82/23	Entzieht ein Ehegatte ein von ihm zum Zweck der Alterssicherung erworbenes Anrecht durch Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Versorgungsausgleich und wird dieser Entzug nicht dadurch kompensiert, dass der andere Ehegatte über ein anderes Ausgleichssystem an dem Vermögenswert teilhaben kann, verschiebt sich die Verteilungsgerechtigkeit unter den Ehegatten und entfällt in demselben Umfang die Grundlage dafür, in umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben. **Unbillig und treuwidrig** ist es in dem Fall nicht, das eigene Anrecht dem Versorgungsausgleich entzogen zu haben, jedoch die damit verbundene Erwartung, gleichwohl in unverminderter Höhe an den Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Ausübung Kapitalwahlrecht nach Trennung der Eheleute (Gütertrennung) zum Zweck der Darlehnstilgung • Auch vermögende Ehepartner haben ein Anrecht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs Kernargumente: 1. Die Kapitalisierung der Rentenversicherungsverträge zu dem Zweck der Darlehenstilgung stellt keinen derart billigenswerten Grund dar, dass dieser sich im Rahmen der nach § 27 VersAusglG vorzunehmenden Abwägung auch gegenüber dem Gedanken der Wiederherstellung einer gestörten Teilhabegerechtigkeit durchsetzen könnte. Vorteil durch geringere Darlehnslast 2. Keine Beschränkung des VA durch vorhandenes Vermögen; Dringlichkeit eines Zuwachses an Anrechten nicht erforderlich
6.	2024	BGH	Beschluss vom 31.01.2024 – XII ZB 256/23	Zum Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von § 27 VersAusglG bei vermögenden Ehegatten.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Wirtschaftliches Ungleichgewicht zwischen den Eheleuten

			Vorinstanz OLG Hamm 01.06.2023- 5 UF 66/22		• Rechtsprechung im Wandel? Ausschlussgrund (-) aufgrund des **Wesens** des VA? Nichts dazu in der hiesigen Entscheidung gefunden <u>Kernargumente:</u> 1. **Grundsatz**: Die grobe Unbilligkeit muss sich wegen des Ausnahmecharakters von § 27 VersAusglG im Einzelfall aus einer Gesamtabwägung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten ergeben 2. Besonderer Ausschlussgrund: erhebliches wirtschaftliches Ungleichgewicht? Das OLG Hamm hatte ursprünglich einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs aufgrund eines erheblichen **wirtschaftlichen Ungleichgewichts** zwischen den Ehegatten angenommen. Dies wurde jedoch vom BGH als fehlerhaft angesehen. Voraussetzungen: 1. EF verfügt über ausreichend finanzielle Mittel 2. EM müsste auf die ehezeitlich erworbenen Versorgungsanrechte zur Sicherung seines Unterhalts in einer Weise **dringend angewiesen sein** , sodass es gerechtfertigt wäre vom Grundgedanken der gleichmäßigen Teilung der Versorgungsanrechte abzuweichen (-) er ist nicht dringend auf die Versorgungsanrechte zur Sicherung seines Unterhaltes angewiesen, denn **aufgrund seiner beruflichen Anrechte und der bisher erworbenen Altersversorgung** verfügt er auch **nach** einem möglichen **Versorgungsausgleich** noch über eine annehmbare Altersversorgung
7.	2023	OLG Brandenburg	Beschluss vom 30.06.2023 – 9 UF 166/22	Wenn ein **Ehegatte** das von ihm zur Alterssicherung erworbene Anrecht durch Verwertung nach dem Ende der Ehezeit dem Versorgungsausgleich entzieht (und verschweigt), verschiebt sich die Verteilungsgerechtigkeit unter den Ehegatten	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Versorgungsanrecht zum Erlöschen gebracht nach dem Ende der Ehezeit, aber noch vor der Entscheidung über den VA <u>Kernargumente</u>:

				und damit entfällt in demselben Umfang die Grundlage dafür, in umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben.	• Auflösung des Versorgungsanrechts kann mittels § 27 VersAusglG sanktioniert werden • Daran ändert die Rechtfertigung der Auflösung mit dem Argument, die Vertragsauflösung sei „unter anderem im Hinblick auf eine Entscheidung des Familiengerichts in erster Instanz, mit welcher VKH abgelehnt wurde wegen vorhandener Anwartschaften aus Versicherungsverträgen“ erfolgt, nichts (es fehlte bereits am Vortrag, welche Verfahrenskosten angefallen sind) • Auflösung Berücksichtigung § 27 VersAusglG von Amts wegen (§ 26 FamFG), wenn entsprechende tatsächliche Umstände zu Tage getreten sind
8.	2023	OLG Brandenburg	Beschluss 22.03.2022- 13 UF 16/23	Dass der andere Ehegatte während der Ehe selbständig tätig war und daher keine Versorgungsanrechte erworben hat, rechtfertigt für sich genommen keinen Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Die Auflösung eigener Vermögensanlagen, die als Altersvorsorge gedacht waren, aus wirtschaftlicher Not stellt kein illoyales Verhalten gegenüber dem anderen Ehegatten dar. Nach § 7 VersAusglG bedarf eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, der notariellen Beurkundung. Der gesetzlich angeordnete Formzwang ist nicht abdingbar.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Verbrauch von Vorsorge -(Kapitalvermögen) zur Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts des EM nicht vorwerfbar. • Gütertrennung war nicht vereinbart <u>Kernargumente:</u> • Auflösung des für die Altersversorgung angesparten Fondsvermögens durch EM stellte keinen Ausschlussgrund dar. Es handele sich dabei ohnehin nicht um Versorgungsanrechte, die dem Versorgungsausgleich unterliegen; die Auflösung der Fonds sei daher nicht wirtschaftlich unvernünftig gewesen. • Ein während der Ehe entstandenes wirtschaftliches Ungleichgewicht führt grundsätzlich nicht zur groben Unbilligkeit, wenn bereits bei Eingehung der Ehe erkennbar war, dass ein Ehegatte keine oder keine nennenswerten Versorgungsanrechte erwerben würde. • Ausgleich EF (!) an EM „kommt eher selten vor“

9.	2023	OLG Frankfurt aM	Beschluss vom 13.03.2023 – 6 UF 237/22	Verweigert der antragstellende Ehegatte, der das **Beamtenverhältnis aufgegeben** hat und nunmehr über geringere eigene Anrechte verfügt, **Auskünfte zu seinem danach erzielten Einkommen** und zu seinen Vermögensverhältnissen zu erteilen, kann dies nach §§ 27, 52 I VersAusglG, § 226 III FamFG dazu führen, dass von einer **Teilung der Anrechte des anderen Ehegatten abzusehen** ist.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Unbillige Härte der Abänderung des Versorgungsausgleichs bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis (EM) • EF gegenüber unbillige Härte, die eigenen Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen Kernargumente: 1. Die 1. instanzliche Entscheidung hat bloß das willentliche Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis herangezogen und war der Auffassung, dass es nicht gerechtfertigt sei, dass die EF. die damit verbundene Wertänderung des Anrechts des EM mittragen müsse 2. Freiwillige Aufgabe eines Beamtenverhältnisses stellt aber keine Obliegenheitsverletzung iSd § 242 BGB dar (keine Rechtspflicht aus Art 2 GG, berufliche Veränderungen zu unterlassen, um zu vermeiden, dass die ehezeitbezogene Versorgung vermindert wird) Verkürzung des Anrechts der Ag. 3. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der EF und der Weigerung des EM, seine derzeitigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen, hält der Senat **es aber für grob unbillig**, wenn die EF. Einerseits die Verkürzung des Anrechts des EM mittragen muss und andererseits auch noch ihr eigenes Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung **hälftig geteilt würde**.
10.	2023	OLG Hamm	Beschluss vom 26.10.2023 – 5 UF 48/23	Nach § 27 VersAusglG findet ein Versorgungsausgleich ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Bei der iRd § 27 VersAusglG vorzunehmenden Abwägung ist § 28 VersAusglG zu berücksichtigen. Der genannten Vorschrift ist ein allgemeiner und über den Bereich der	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Invaliditätsrente und Versorgungsausgleich • Unbilligkeit der vollen Einbeziehung Invaliditätsrente • Ungleichheit durch vollständigen Ausgleich • Ausgleichsberechtigter Ehegatte: weiterhin erwerbsfähig Kernargumente • Die Einbeziehung einer laufenden Invaliditätsrente in den Versorgungsausgleich kann unbillig sein, wenn der

				Privatvorsorge hinausgreifender Rechtsgedanke dahingehend zu entnehmen, dass die **Einbeziehung einer laufenden Invaliditätsrente in den Versorgungsausgleich grundsätzlich unbillig erscheint**, wenn und soweit der ungekürzte Ausgleich dazu führt, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bei eigener fortbestehender Erwerbsfähigkeit der **gesamte Ausgleichswert vollständig** für die Altersversorgung zur Verfügung steht, während das bei der ausgleichspflichtigen Person verbleibende Anrecht die Zeit seiner **Invalidität** bis zum Erreichen der **Altersgrenze** mit abdecken muss.	ausgleichsberechtigte Ehegatte bei fortbestehender Erwerbsfähigkeit den gesamten Ausgleichswert für die Altersversorgung erhält, während der ausgleichspflichtige Ehegatte seine Invaliditätszeit abdecken muss. • Teilhabe an der durch die Berufsunfähigkeit des Ag. eingetretenen Erhöhung des Anrechts ist unbillig; Kein Einfluss hatte die **Rollenverteilung** in der Ehe • EM auf die ungekürzte Berufsunfähigkeitsrente bis zum regulären Renteneintritt angewiesen • Der Ausgleich des Anrechts des des EM aus der betriebl AV LVers. wurde nach § 27 VersAusglG auf den Ausgleichswert beschränkt, der ohne den vorzeitigen Eintritt der Invalidität zu übertragen wäre. Ausgleich nur in der Höhe ausgeglichen wird, in der es ohne den vorzeitigen Eintritt der Invalidität zu übertragen gewesen wäre. Die Teilung der invaliditätsbedingten Wertsteigerung eines Rentenanrechts - auch in Ermangelung eines Korrektivs über § 35 VersAusglG, der bei betrieblichen Versorgungen wegen § 32 VersAusglG nicht anwendbar ist - wurde als grob unbillig angesehen
11.	2023	OLG München Vorinstanz AG Starnberg BayVerfGH	Beschluss 11.10.2023 – 2 UF 494/23 Beschluss vom 06.02.2023 – 002 F 26/22	Die grobe Unbilligkeit der Abänderung des Versorgungsausgleichs muss sich im Einzelfall aus einer Gesamtabwägung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten ergeben. Dabei können auch nicht-wirtschaftliche Gesichtspunkte, namentlich Fehlverhalten eines Ehegatten, in Betracht zu ziehen sein.	§ 27 VersAusglG anwendbar wegen unbilliger Härte der **Abänderung** des Versorgungsausgleichs (+) • Schuldhafte Entfernung aus Beamtenverhältnis und gesetzliche Nachversicherung • Ausschluss der Anrechte der EF ausgeschlossen, da sie aufgrund der Abänderung wirtschaftlich untragbare Nachteile erleiden würde. Kernargumente: (Gesichtspunkte der vorgenommen Gesamtabwägung) • **Lebensbedarf** der EF: EF würde durch die beantragte Abänderung einen erheblichen Teil ihrer Altersvorsorge verlieren, was ihren **notwendigen Lebensbedarf** gefährden würde. • **Ehebedingte Nachteile**: Aufgrund der Rollenverteilung während der Ehe konnte EF keine wesentlichen eigenen

			Entscheidung vom 24.09.2024 – Vf. 70-VI-23(	Verfassungsbeschwerde unzulässig/unsubstantiiert	Versorgungsanrechte aufbauen und ist daher auf den Versorgungsausgleich angewiesen. • **Vertrauen auf Altersvorsorge**: EF hat im Vertrauen auf die rechtskräftige Entscheidung über den Versorgungsausgleich ihre Altersvorsorge geplant. • **Fehlverhalten des EM** : EM wurde wegen einer strafrechtlichen Verurteilung aus dem Beamtenverhältnis entlassen, was EF nicht zu verantworten hat.
12.	2023	OLG Frankfurt Vorinstanz AG Frankfurt	Beschluss 10.05.2023- 4 UF 155/22 Beschluss vom 06.07.2022 – 35 F 2227/90 S	Der für die Durchführung des Versorgungsausgleichs maßgebliche Ehezeit kann bei jahrelanger Aussetzung des Scheidungsverfahrens wegen Versöhnung der früheren Eheleute ausnahmsweise über den Zeitpunkt der Zustellung des ersten Scheidungsantrags hinaus bis zur Zustellung eines „erneuten Scheidungsantrags“ andauern, 2. Für den Versorgungsausgleich gilt zwar der Amtsermittlungsgrundsatz; dieser umfasst aber nur die „erforderlichen“ Ermittlungen. Die von § 27 VersAusglG geforderte grobe Unbilligkeit des Versorgungsausgleichs stellt einen Ausnahmefall dar, dessen tatsächliche Voraussetzungen zumindest in Form von Anhaltspunkten darzustellen sind, die das Gericht veranlassen können, von Amts wegen Feststellungen darüber zu treffen 3. Im Fall der kompensationslosen Entziehung eines zum Zwecke der Alterssicherung erworbenen Anrechts aus dem Versorgungsausgleich durch Ausübung des Kapitalwahlrechts entfällt zugleich in	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Fehlverhalten: Verstoß gegen die Unterhaltspflichten • Auflösung eines Vertrages (EF) <u>Kernargumente</u>: • Lange ausgesetztes erstes ES-Verfahren (1990-2019) , Ehezeitende für VA-Berechnung nach „zweiter“ ES -antrag 2019 • Einbeziehung aller (noch vorhandenen) Anrechte

				demselben Umfang die Grundlage dafür, in umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilhaben zu dürfen.	
13.	2022	OLG Hamm	Beschluss vom 27.04.2022 – 5 UF 210/21	Die Härteklausel des § 27 VersAusglG soll – als Ausnahmeregelung – eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidung in solchen Fällen ermöglichen, in denen die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zur „Prämierung" einer groben Verletzung der aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten führen oder gegen tragende Prinzipien des Versorgungsausgleichs verstoßen würde.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Ausübung eines Kapitalwahlrechtes • Keine Kompensation des anderen Ehegattens über ein anderes Ausgleichssystem um am Vermögenswert teilzuhaben (Gütertrennung oder auch unter Berücksichtigung des Anrechts kein positiver Zugewinn) • Unbilligkeit bei Teilhabe in unverminderter Höhe an Anrechten des anderen Ehegattens • Entfallen der Treuwidrigkeit wegen billigenswerter Gründe <u>Kernargument:</u> 1. Wirtschaftlicher Zweck einer gleichberechtigten Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Versorgungsvermögen wird nicht nur verfehlt, sondern in sein Gegenteil verkehrt 2. Treuwidriges Verhalten des auf sein Versorgungsanrecht einwirkenden Ehegatten liegt nicht darin, dass dieser Ehegatte sein Anrecht dem Versorgungsaugleich entzogen hat (!), sondern darin, **dass er gleichwohl in unverminderter Höhe an den Anrechten des anderen Ehegatten teilhaben** will 3. Kein Vortrag billigenswerte Gründe für die Kapitalisierung, die sich i.R.d. § 27 VersausglG vorzunehmenden Abwägung auch gegenüber dem Gedanken der Wiederherstellung einer gestörten Teilhabegerechtigkeit durchsetzen könnten 4. Billigenswerter Grund ist auch nicht Erhalt von Trennungsunterhalt und nachehelichem Unterhalt in erheblicher Höhe
14.	2022	AG Schwäbisch Hall	Beschluss vom 14.03.2022 – 2 F 371/20	Eine grobe Unbilligkeit der Durchführung des Versorgungsausgleichs kommt in Betracht, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse die starre Durchführung des Ausgleichs dem	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Persönliches Fehlverhalten: sexueller Missbrauch des gemeinsamen Kindes

				Grundgedanken des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widersprechen würde.	• Verhalten muss für den anderen Ehepartner so belastend sein, dass die ungekürzte Durchführung des Versorgungsausgleichs deshalb unerträglich erscheint
15.	2021	KG Berlin	Beschluss vom 08.12.2021 – 16 UF 1101/20	Die uneingeschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs kann grob unbillig sein, wenn der Ausgleichsberechtigte es in vorwerfbarer, illoyaler Weise unterlassen hat, für seine eigene Alters- und Invaliditätssicherung Vorsorge zu treffen, obwohl ihm das unschwer möglich gewesen wäre. Entsprechendes gilt für die grobe Verletzung der Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die bloße Nichtleistung von Unterhalt noch nicht ausreicht, um den Versorgungsausgleich auszuschließen, da dies auch auf eine fehlende Leistungsfähigkeit zurückzuführen sein kann. Deshalb muss über die bloße Nichterfüllung der Unterhaltspflicht hinaus zusätzlich eine besondere Rücksichtslosigkeit hinzukommen.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • **Gerechtigkeitsgedanke** verlangt, dass der Versorgungsausgleich für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Ehezeit am 1. Mai 2013 und dem 30. Juni 2018 ausgeschlossen wird • Eigene Alters- und Invaliditätssicherung Vorsorge unterlassen Kernargumente: **1.** Grobe Unbilligkeit, wenn der Ausgleichsberechtigte es in vorwerfbarer, illoyaler Weise unterlassen hat, für **seine eigene Alters- und Invaliditätssicherung Vorsorge zu treffen**, obwohl ihm das unschwer möglich gewesen wäre **2.** Entsprechendes gilt für die Verletzung der Pflicht nach §§ 1360, 1360a BGB zum **Familienunterhalt** beizutragen Anmerkung: Gericht stellt fest, das die Regelung des Versorgungsausgleichs dem **Amtsermittlungsgrundsatz** unterliegen, sodass von **Amts wegen zu prüfen** ist, ob der Versorgungsausgleich **herabzusetzen** oder sogar **vollständig auszuschließen** ist
16.	2021	OLG Frankfurt aM	Beschluss vom 22.11.2021 – 4 UF 205/21	Haben Ehegatten über einen längeren Zeitraum (hier ein Drittel der Ehezeit) getrennt gelebt, kann die uneingeschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs allein deshalb grob unbillig sein (§ 27 VersAusglG), sofern in der Trennungszeit eine wirtschaftliche Verselbstständigung eingetreten ist und keine ehebedingte Bedürfnislage eintritt.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • **Lange Trennungszeit: 1/3 der Ehezeit (**35 Jahre verheiratet, Getrenntleben 11 Jahre) • **Gemeinsame steuerliche Veranlagung** • **Fehlende Versorgungsgemeinschaft** • Ausschluss des Ausgleichs kommt in Betracht, wenn klar abzusehen ist, dass der Ausgleichsberechtigte bei Erreichen der Altersgrenze über eine im Verhältnis zum Ausgleichspflichtigen unverhältnismäßig hohe Altersversorgung verfügen wird,

				Werden die getrenntlebenden Ehegatten allerdings noch über sieben Jahre nach ihrer Trennung gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt, liegt in dieser Zeitspanne noch keine wirtschaftliche Verselbstständigung vor. Der Versorgungsausgleich ist dann nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen	während der Ausgleichspflichtige auf die von ihm in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften zur Sicherung seines Unterhalts dringend angewiesen ist Kernargumente: 1. Eine lange Trennungszeit kann den Versorgungsausgleich grob unbillig machen, wenn eine wirtschaftliche Verselbstständigung eingetreten ist und keine ehebedingte Bedürfnislage besteht. 2. Wenn die Ehegatten auch nach der Trennung gemeinsam steuerlich veranlagt werden, liegt keine vollständige wirtschaftliche Verselbstständigung vor, und der Versorgungsausgleich ist durchzuführen. 3. Einwand des überwiegenden Beitrags der Ag. zum Familieneinkommen trägt nicht, denn Ast. war mehrere Jahre hinweg in dem von der Ag. begründeten Unternehmen tätig und wurde dort nicht nennenswert entlohnt
17.	2021	OLG Hamm	Beschluss vom 09.06.2021 – 5 UF 188/20	§ 27 VersAusglG erfordert für einen Ausschluss oder eine Herabsetzung des Wertausgleichs eine grobe Unbilligkeit, das heißt eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs muss unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung in unerträglicher Weise widersprechen. Grundgedanke des Versorgungsausgleichs ist es, die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte bei Scheidung der Ehe - der gemeinsamen Lebensführung und dem ursprünglich gemeinsamen Zweck der beiderseitigen Alterssicherung entsprechend - unter Außerachtlassung der formalen Zuordnung der Anrechte auf beide Ehegatten zu verteilen	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Anrechte nur eines Ehegatten unterfallen dem Versorgungsausgleich, während der andere seine Altersvorsorge in Anlagenform betrieben hat • Gütertrennung kann für sich allein nicht die Anwendung der Härteklausel begründen Kernargumente: 1. Grobe Unbilligkeit kann gegeben sein, wenn der Versorgungsausgleich nicht zu einer **ausgewogenen sozialen Sicherheit** beider Ehegatten beiträgt, sondern im Gegenteil zu einem **erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht** zu Lasten des Ausgleichspflichtigen führt. 2. Es könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht festgestellt werden, dass er mit seinem Sicherungssystem eine ausreichende Altersvorsorge aufbauen wird

18	2021	AGG Emmendingen	Beschluss 23.09.2021 – 4 F 259/20	Vorsätzliche, schuldhaft begangene gefährliche Körperverletzungen zum Nachteil des Ausgleichspflichtigen können insbesondere bei entsprechender strafrechtlicher Verurteilung die grobe Unbilligkeit rechtfertigen.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) Kernargument: Gewalttätigkeit / Bedrohungen/ Aussperren aus Ehewohnung / Stalking
19.	2020	AG Detmold	Beschluss vom 13.10.2020 – 34 F 145/19	Grobe Unbilligkeit kommt in Betracht, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse die starre Durchführung des Ausgleichs dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widersprechen würde. Bei dieser Entscheidung sind strengere Maßstäbe als bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) anzulegen, da eine Teilhabe an Vermögenswerten in Frage steht, die die Ehegatten in der zurückliegenden Ehezeit gemeinsam erwirtschaftet haben.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Ehegatte hat praktisch keine Versorgungsanrechte erworben und seine Altersversorge müsste allein im Güterrecht ausgeglichen werden, dies wurde aber durch notariellen Vertrag ausgeschlossen
20.	2020	OLG Frankfurt aM	Beschluss vom 03.04.2020 – 4 UF 251/19	In Abweichung von diesen Grundsätzen findet der Versorgungsausgleich nach § 27 VersAusglG ausnahmsweise dann nicht statt, wenn er grob unbillig wäre, d.h. nach Abs. 2 der Norm nur dann, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen. Dies setzt wiederum voraus, dass eine bloß schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls dem Grundgedanken des	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Es entspricht dem **Wesen einer intakten Ehe**, dass beide Ehegatten nach Eintritt des Versorgungsfalles im Rahmen der ehelichen Unterhaltsgemeinschaft an den vom Partner erworbenen **Versorgungspositionen partizipieren** • Herkunft des Vermögens Kernargumente: 1. **Herkunft des Vermögens**: Es spielt keine Rolle, ob das in die Altersvorsorge eingezahlte Kapital aus einer Abfindung stammt, die vor der Ehezeit erwirtschaftet wurde.

				Versorgungsausgleichs in unerträglicher Weise widerspräche.	2. Der **Verwaltungsaufwand** für die Teilung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Teilungserfolg stehen.
21.	2020	OLG Köln	Beschluss vom 31.03.2020 – 10 UF 16/20	Hierbei bleibt es aber dabei, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs der Regelfall und ein - wenn auch nur teilweiser - Ausschluss des Ausgleichs die krasse Ausnahme ist. Das wird durch den Wortlaut des § 27 VersAusglG („ausnahmsweise“) besonders betont. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass fast jeder Versorgungsausgleich für den Ausgleichspflichtigen eine wirtschaftliche Härte darstellt; das alleine reicht für einen Ausschluss unter Billigkeitsgesichtspunkten aber gerade nicht aus.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) Kernargumente: • **Wirtschaftliche Abhängigkeit**: Das bloße Vorbringen, dass der Antragsteller wirtschaftlich auf die ungekürzte Altersversorgung angewiesen ist, reicht nicht aus. Beide Beteiligte treffen gleichermaßen die Folgen unzureichender Altersvorsorge während der Ehe • **Sozialhilfe**: Selbst wenn nach dem Versorgungsausgleich Sozialhilfeleistungen erforderlich werden, wird dies nicht als grobe Unbilligkeit anerkannt.
22.	2019	OLG Stuttgart	Beschluss vom 05.09.2019 – 17 UF 54/18	Im Versorgungsausgleich ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Grundsätze zur Verwirkung gemäß § 242 BGB nicht möglich. § 27 VersAusglG, der **strengere Maßstäbe** als § 242 BGB enthält, ersetzt vielmehr insgesamt die weiteren Billigkeitsnormen des Zivilrechts.	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Einseitige Lastenverteilung • Zeitpunkt des Vertragsschlusses / Ausübungskontrolle • Verhältnis § 27 VersAusglG ⇔ § 242 BGB (§ 27 enthält strengere Maßstäbe und ersetzt die weiteren Billigkeitsnormen des Zivilrechts) Kernargumente: • **Vertragsänderung und Aufhebung**: Die As. argumentiert, dass der notarielle Vertrag vom 19.07.1994 unwirksam sei, da wesentliche Teile nicht beurkundet wurden und eine objektive sowie subjektive Imparität vorliege. • **Verfahrensgang**: Das Amtsgericht Freudenstadt entschied, dass der Versorgungsausgleich nicht stattfindet, da der Vertrag wirksam sei. Die Beschwerde der Antragstellerin wurde zurückgewiesen.

					• **Subjektive Imparität:** Es wurde festgestellt, dass keine intellektuelle Unterlegenheit oder wirtschaftliche Abhängigkeit der Antragstellerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorlag. • **Ausübungskontrolle**: Der Vertrag hält auch einer Ausübungskontrolle stand, da keine unzumutbare einseitige Lastenverteilung im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe vorliegt.
23.	2019	OLG Rostock	Beschluss vom 12.08.2019 – 10 UF 120/17	Dabei erfordert § 27 VersAusglG für einen Ausschluss oder eine Herabsetzung des Wertausgleichs eine grobe Unbilligkeit, d.h. eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs muss unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nämlich eine dauerhaft gleichmäßige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten zu gewährleisten, in unerträglicher Weise widersprechen. Dies kann nach Lage des Falles auch **eine zeitlich befristete Herabsetzung sein**, wenn die ungekürzte Durchführung des Versorgungsausgleichs nur für einen vorübergehenden Zeitraum grob unbillig wäre.	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Rentnerprivileg Kernargumente: 1. **Wegfall des Rentnerprivilegs**: Der Wegfall des Rentnerprivilegs allein rechtfertigt keinen Ausschluss des Versorgungsausgleichs. Es müssen zusätzliche belastende Umstände hinzukommen, die zu einem grob unbilligen wirtschaftlichen Ungleichgewicht führen würden. 2. **Existenzminimum**: Der Antragsteller darf durch den Versorgungsausgleich nicht unter das Existenzminimum fallen. In diesem Fall wurde festgestellt, dass der Antragsteller weiterhin über ausreichende Renteneinkünfte verfügt. 3. Härteklauseln im Versorgungsausgleich sollen keine generelle Korrektur rein systembedingter Belastungen für den ausgleichspflichtigen Ehegatten ermöglichen Erst bei grob unbilligem wirtschaftlichen Ungleichgewicht
24.	2018	OLG Brandenburg	Beschluss vom 22.11.2018 – 9 UF 120/18	Vielmehr folgt schon aus dem Wortlaut des § 27 VersAusglG, dass die Durchführung des Versorgungsausgleichs der Regelfall ist und ein – auch nur teilweiser – Ausschluss einen (entsprechend seltenen) Ausnahmefall darstellt. Das Fehlverhalten muss so schwer wiegen, dass die gebotene Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • schwerwiegendes Fehlverhalten: heimliche Aufnahme einer Betätigung als **Prostituierte**, ohne aus dem daraus erzielten Verdienst zum Familienunterhalt oder zur eigenen Altersvorsorge beizutragen <u>Kernargumente:</u>

				Vorsorgevermögen ausnahmsweise ausgeschlossen ist (…)Für die hier einzig in Betracht kommenden Fallgruppen eines Härtefalls aufgrund **persönlichen oder auch finanziellen Fehlverhaltens eines Ehegatten** gilt Folgendes (vgl. OLG Frankfurt a. M., FamRZ 2014, 132 Ls. = BeckRS 2013, 15219) bei, unter Bezugnahme auf die zusammenfassende Darstellung der Kasuistik bei Ruland, Rn. 805 ff.).	• **Schwere Pflichtverletzung**: Das Fehlverhalten muss so schwer wiegen, dass die gebotene Teilhabe an dem in der Ehe erworbenen Vorsorgevermögen ausnahmsweise ausgeschlossen ist. • **Gesamtschau der Verhältnisse**: Eine umfassende Abwägung der beiderseitigen Verhältnisse, einschließlich Vermögenslage, Alter, Gesundheitszustand, Ehedauer und Aufgabenverteilung während der Ehe, ist notwendig • fehlt sowohl an der **Nachhaltigkeit** der Verfehlung der Antragsgegnerin als auch an besonders schwerwiegenden nachteiligen persönlichen **Begleitumständen** auf der (subjektiven) Seite des Antragstellers • Ag. fühlt sich auch nicht gekränkt oder in seiner Ehre verletzt durch die Anbietung der Dienste Anmerkung: Entscheidung verweist auf zusammenfassende Kasuistik bei Ruland Rn. 805 ff. + „unterhaltsame Entscheidung“ 😉
25.	2017	OLG Dresden	Beschluss vom 30.11.2017 – 23 UF 348/17	Der Ausschluss oder eine Herabsetzung des Versorgungsausgleichs kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn unter Abwägung aller Umstände die rein schematische Durchführung des Ausgleichs dem Grundgedanken des Versorgungsausgleichs, nämlich eine dauerhaft gleichwertige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit insgesamt erworbenen Versorgungsanrechten zu gewähren, dem Gerechtigkeitsgedanken in unerträglicher Weise widersprechen würde. Ein solcher Fall kann in bestimmten Konstellationen wirtschaftlichen	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Wirtschaftliches Ungleichgewicht • **Rentnerprivilegs – Korrektur nur** wenn noch weitere den Ausgleichspflichtigen belastende Umstände hinzukommen • **Sozialleistungsempfang** • Verletzung Unterhaltspflichten Kernargumente: 1. **Sozialleistungen**: Ehegatte ist aufgrund einer Kürzung seiner Anrechte bedürftig und künftig auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen = allein nicht ausreichend für die Anwendung des § 27 VersAusglG 2. Bei **Fehlverhalten** braucht es ein besonderes objektives Gewicht und eine subjektiv erhöhte Vorwerfbarkeit

				Ungleichgewichts zu Lasten des ausgleichsverpflichten Ehegatten gegeben sein. Hiervon ist auszugehen, wenn der Ausgleichsverpflichtete auf die auszugleichenden Versorgungsanrechte dringend angewiesen, der insgesamt Ausgleichsberechtigte dagegen bereits anderweitig angemessen abgesichert ist.	
26.	2017	OLG Naumburg	Beschluss vom 04.09.2017 – 3 UF 19/17	§ 27 VersAusglG strenger als bei § 242 BGB (BGH, FamRZ 1981,756 zu § 1587 c BGB a.F., zitiert nach juris; Brudermüller, a. a. O., Rz 12). Für die Annahme einer groben Unbilligkeit aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse bei seiner Durchführung ist es erforderlich, dass der Versorgungsausgleich nicht zu einer ausgewogenen sozialen Sicherheit beider Ehegatten beiträgt, sondern im Gegenteil zu einem erheblichen wirtschaftlichen Ungleichgewicht zulasten des Ausgleichspflichtigen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass es für die Annahme einer groben Unbilligkeit auf Seiten des Ausgleichspflichtigen nicht genügt, dass er auf die Rente angewiesen ist, und zwar auch dann nicht, wenn er infolge des Versorgungsausgleichs Leistungen der Grundsicherung oder der Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss (Brudermüller, a.a.O., Rz 19 und Rz 21; BGH, FamRZ 1989,46, zitiert nach juris; OLG Karlsruhe, FamRZ 2002,16 133).	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • wirtschaftlichen Ungleichgewichts • Erwerbsunfähigkeitsrentnerin, somit in besonderem Maße auf ihre Versorgungsbezüge angewiesen <u>Kernargument:</u> • Keine unbillige Härte, der Antragstellerin war bei Eingehung ihrer Ehe am 10.01.2003 bereits bekannt, dass der Antragsgegner während der Ehe in Anbetracht seiner fortwährenden Unterbringung in einer forensischen Fachklinik während dieser Zeit keine oder keine nennenswerten Versorgungsanrechte erwerben würde können

27.	2016	BGH	Beschluss vom 09.09.2015 – XII ZB 211/15	Dabei erfordert § 27 VersAusglG für einen Ausschluss oder eine Herabsetzung des Wertausgleichs eine grobe Unbilligkeit, das heißt eine rein schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs muss unter den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nämlich eine dauerhaft gleichmäßige Teilhabe beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten zu gewährleisten, in unerträglicher Weise widersprechen. Die grobe Unbilligkeit muss sich wegen des Ausnahmecharakters von § 27 VersAusglG im Einzelfall aus einer Gesamtabwägung der wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Verhältnisse beider Ehegatten ergeben,	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Lange Trennungszeit • Versorgungsanrechte nur in den ersten beiden Jahren der insgesamt sechs Jahre Trennungszeit erworben, daher keine unbillige Härte
28.	2015	OLG Düsseldorf	Beschluss vom 30.09.2015- 6 UF 73/18	Demgemäß kommt eine Herabsetzung oder gar ein Entfallen der Ausgleichspflicht nicht schon bei jeder einfachen Verletzung des Grundgedankens des Versorgungsausgleichs in Betracht, sondern nur bei besonders grobem Ungleichgewicht. Bei dieser Entscheidung sind strengere Maßstäbe als bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Treu und Glauben anzulegen, da eine Teilhabe an Vermögenswerten in Frage steht, die die Ehegatten in der zurückliegenden Ehezeit gemeinsam erwirtschaftet haben. Denn Grundgedanke des Versorgungsausgleichs	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • grobes Ungleichgewicht • phasenverschobenen Ehe Kernargumente: • Umstand, dass ein Ehegatte aufgrund seines höheren Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit in der Ehezeit keine oder nur geringe Versorgungsanwartschaften erworben hat, begründet für sich allein noch keine grobe Unbilligkeit • Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, dass die Renteneinkünfte der Antragsgegnerin unter anderem auch deshalb gemindert sind, weil sie während des ehelichen Zusammenlebens nicht in Vollzeit tätig war, sondern sich dem Antragsteller gewidmet hat, wäre es grob unbillig, die

				ist es, die während der Ehe erworbenen Versorgungsanrechte bei Scheidung der Ehe - der gemeinsamen Lebensführung und dem ursprünglich gemeinsamen Zweck der beiderseitigen Alterssicherung entsprechend - unter Außerachtlassung der formalen Zuordnung der Anrechte auf beide Ehegatten zu verteilen. Demgemäß kommt ein Ausschluss oder eine Herabsetzung nur bei außergewöhnlichen Umständen in Betracht.	Renteneinkünfte der Antragsgegnerin durch die Durchführung des Versorgungsausgleichs noch weiter zu schmälern, obwohl der Antragsteller auch ohne die Durchführung des Versorgungsausgleichs mit Sicherheit über eine Rente verfügen wird, mit der er seinen angemessenen Lebensbedarf decken kann. Dies gilt umso mehr, als die beiderseitige Versorgungsdifferenz allein darauf beruht, dass der Antragsteller infolge der "phasenverschobenen" Ehe während der Versorgungszeit keine Anwartschaften mehr erwirtschaftet hat
29.	2016	OLG Frankfurt aM	Beschluss vom 26.06.2015 – 4 UF 229/14	Die Vorschrift ist zum 1.9.2009 an die Stelle des § 1587c BGB a. F. getreten. Eine inhaltliche Änderung der zu einem teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs führenden Tatbestände gegenüber der bis zum 31.8.2009 geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden (vgl. BT-Drucks. 16/10144, S. 68).	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • **schwerwiegenden Fehlverhalten**: Mitwirkung an einem die Belastungen deckenden Verkauf des gemeinsamen Hausgrundstücks verweigert bzw. die diesbezüglichen Anstrengungen des Antragsgegners aktiv hintertrieben • Antragsteller droht hierdurch neben einem bereits erfolgten Schufa-Eintrag ein erheblicher Schaden, für den er von der Antragsgegnerin wegen deren Verbraucherinsolvenz und wegen ihrer Einkommenssituation voraussichtlich keinen Ersatz erlangen kann • Kernargument: • eine vollständige Durchführung des Versorgungsausgleichs würde der Gerechtigkeit nicht in so unerträglicher Weise widersprechen, dass von einer damit für den Antragsteller verbundenen groben Unbilligkeit auszugehen wäre • Ob durch Verhalten ein Schaden entstanden ist steht nicht fest
30.	2015	OLG Koblenz	Beschluss vom 20.04.2015 – 13 UF 134/15	Für die Billigkeitsabwägung gelten im Wesentlichen - unter Berücksichtigung der Besonderheiten des reformierten	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Gütertrennung • Einseitiges erhebliches Vermögen

				Versorgungsausgleichs - die für den früheren § 1587c BGB in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze weiter (vgl. etwa Borth Versorgungsausgleich 5. Aufl. 2009 Rn. 774).	Kernargumente: • Gütertrennung per se führt nicht zu Anwendung von 27 VersausglG; Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Ausgleichsberechtigte ohne Gütertrennung zur Zahlung eines Zugewinnausgleichs nach § 1378 BGB verpflichtet gewesen wäre. • grobe Unbilligkeit in solch einem Fall allerdings in Betracht kommen kann, wenn der Ausgleichsberechtigte über erhebliches Vermögen verfügt, das seine Zukunft sichert • Einseitiges erhebliches Vermögen begründet für sich keine grobe Unbilligkeit; Hinzu kommen muss nach Rspr., dass der Verpflichtete außerdem auf die von ihm erworbenen Versorgungsanrechte zur Sicherung seines Unterhalts im Alter dringend angewiesen ist
31.	2015	BGH	Beschluss vom 01.04.2015 – XII ZB 701/13	In diesem Zusammenhang hat die Härtefallklausel des § 27 VersAusglG die Funktion eines Gerechtigkeitskorrektivs. Sie soll als Ausnahmeregelung eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidung in solchen Fällen ermöglichen, in denen die schematische Durchführung des Versorgungsausgleichs zur „Prämierung“ einer groben Verletzung der aus der ehelichen Gemeinschaft folgenden Pflichten führen oder gegen die tragenden Prinzipien des Versorgungsausgleichs verstoßen würde. Die Auslegung des § 27 VersAusglG hat sich indessen stets an der gesetzgeberischen Zielsetzung des Versorgungsausgleichs zu orientieren, nämlich die gleichberechtigte Teilhabe der Eheleute an dem in der Ehe	**Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (+) • Ausübung Kapitalwahlrecht – Ausschluss Zugewinnausgleich Kernargumente: • schematische Teilung des von der Ehefrau erworbenen Anrechts widerspricht dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, nämlich eine dauerhaft **gleichmäßige Teilhabe** beider Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten zu gewährleisten, in **unerträglicher Weise**. • Entzieht ein Ehegatte ein von ihm zum Zwecke der Alterssicherung erworbenes Anrecht durch Ausübung des Kapitalwahlrechts dem Versorgungsausgleich und wird dieser Entzug nicht dadurch kompensiert, dass der andere Ehegatte über ein anderes Ausgleichssystem an dem Vermögenswert teilhaben kann, verschiebt sich die Verteilungsgerechtigkeit unter den Ehegatten und entfällt in demselben Umfang die Grundlage dafür, in

				erworbenen Versorgungsvermögen zu verwirklichen und dem Ehegatten, der in der Ehezeit keine oder nur geringere eigene Versorgungsanwartschaften hat aufbauen können, eine eigene Versorgung zu verschaffen (Senat, NJW 2014, 61 = FamRZ 2014, 105 Rn. 25).	umgekehrter Richtung an Anrechten des anderen Ehegatten teilzuhaben
32.	2014	OLG Hamm	Beschluss vom 18.02.2014 – 6 UF 154/13	Obwohl die Formulierung des § 27 VersAusglG von den bisherigen Härteregelungen abweicht, ist mit dieser Änderung keine Änderung des materiellen Rechts verbunden und es kann auf die bislang entwickelten Fallgruppen der Härtefälle und die bisherige Rechtsprechung zurückgegriffen werden (siehe Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/10144, S. 68; Borth, Versorgungsausgleich, 7. Auflage 2014, Rn. 948 ff.). Die Entscheidung darüber, ob ein Härtefall vorliegt, ist anhand der gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen, persönlichen und sozialen Situation der Eheleute zu treffen (BGH FamRZ 2013, 690; BGH FamRB 2013, 135). Maßgeblich sind alle bereits bekannten und vorhersehbaren Lebensumstände, die die Versorgung beeinflussen, was eine Würdigung z. B. des Alters der Eheleute, ihres Gesundheitszustands, ihrer Ausbildung, ihrer Beschäftigungssituation, der Ehedauer und der Aufgabenverteilung während der Ehe insbesondere bei der	**Kein Ausschluss** gem. § 27 VersAusglG – Unbillige Härte (-) • Verletzung Pflicht zum Familienunterhalt, trotz Titulierung begründet keinen Härtegrund im Sinne der Norm • Nur Unterhaltspflichten sind heranzuziehen, die während der Ehe vorgelegen haben

				Kindererziehung einschließt. Der Versorgungsausgleich ist ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die Inanspruchnahme des ausgleichspflichtigen Ehegatten unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse, insbesondere beiderseitigen Vermögenserwerbs während der Ehe oder im Zusammenhang mit der Scheidung grob unbillig wäre.	
33.	2003	BVerfG	BVerfG -1 BVR 237-97		**Kein Ausschluss** gem. § 1587 c Nr. 1 BGB – Unbillige Härte (-) - Persönliches Fehlverhalten - Außereheliches Verhältnis der Ehefrau in einer „Hausfrauenehe“ <u>Kernargumente</u>: 1. Grundsatz: BVerfG verhält sich zur Auslegung des Merkmales „groben Unbilligkeit“ und bezeichnet die Härtefallklausel als Gerechtigkeitskorrektiv; Keine Sanktionierung von sämtlichem Fehlverhalten 2. Bei einem Fehlverhalten muss das Tatgericht prüfen, ob sich dieses Verhalten entscheidend auf die beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute ausgewirkt hat 3. Die vom OLG aufgestellten Voraussetzungen der groben Unbilligkeit bei einem Fehlverhalten (Schuldhaftes Fehlverhalten + Ausgleichspflichtigen muss das Verhalten in besonderem Maße beeinträchtigen) kommentiert das BVerfG damit, dass nicht festgestellt wurde, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt. 4. Versorgungsausgleich diene nicht zur Belohnung ehelicher Treue.